

Verordnung zur Änderung der Bremischen Kommunikationshilfenverordnung

Vom.....2012

Auf Grund des § 10 Abs. 4 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes vom 18. Dezember 2003 (Brem.GBl. S. 413 – 86-e-1), geändert durch Artikel 1 des Änderungsgesetzes vom 08. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 231), durch Artikel 2 des Bremischen Gesetzes zur Neuordnung des Gaststättenrechts vom 24. Februar 2009 (Brem.GBl. S. 45), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 24. Januar 2012 (Brem.GBl. S. 24) verordnet der Senat:

Artikel 1

Die Bremische Kommunikationshilfenverordnung vom 27. September 2005 (Brem.GBl. S. 542 – 86-e-4), geändert durch die Änderungsverordnung vom 12. September 2006 (Brem.GBl. S 376), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 25. Mai 2010 (BremGBl. S 349) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird der Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Verordnung gilt für alle natürlichen Personen gemäß § 2 Bremisches Behindertengleichstellungsgesetz, die als Beteiligte eines Verwaltungsverfahrens wegen einer Hör- oder Sprachbehinderung zur Wahrnehmung eigener Rechte für die mündliche Kommunikation im Verwaltungsverfahren einen Anspruch auf die Bereitstellung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Deutsche Gebärdensprache, für lautsprachbegleitende Gebärden oder andere geeignete Kommunikationshilfen haben (Berechtigte).

Die Verordnung gilt auch für die Kommunikation von hör- oder sprachbehinderten Eltern nicht hör- oder sprachbehinderter Kinder mit der Schule.

Die Ansprüche auf Kommunikationshilfen in Sozialleistungsverfahren, entsprechend § 17 Absatz 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, § 57 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch und § 19 Absatz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch, bleiben unberührt. „

2. In § 5 wird der Abs. 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Behörde vergütet qualifizierte Gebärdensprachdolmetscherinnen und Gebärdensprachdolmetscher in Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes – JVEG vom 05. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert durch Artikel 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2449), in der jeweils geltenden Fassung.

Kommunikationshelferinnen und Kommunikationshelfer nach § 3 Abs. 2, Ziffer 1 a bis c erhalten als Aufwendungsersatz für ihre Einsatzzeit pro volle Zeitstunde 30 Euro, je angefangene halbe Einsatzstunde 15 Euro.

Kommunikationsassistentinnen und Kommunikationsassistenten nach § 3 Abs. 2, Ziffer 1 d als sonstige Personen des Vertrauens werden zur Abgeltung aller in Betracht kommender Kosten pauschal mit 15 Euro vergütet. Für den Einsatz sonstiger Kommunikationshilfen trägt sie die entstandenen Aufwendungen.“

3. Der § 6 erhält folgende Fassung:

„Diese Verordnung wird nach Ablauf von drei Jahren nach ihrem In-Kraft-Treten auf ihre Wirkung überprüft. Dabei werden die nach § 12 Abs. 4 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes anerkannten Verbände sowie die/der Landesbehindertenbeauftragte beteiligt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen den.....2012

Der Senat